Wohngeldnovelle 2009

STADT KAMEN

Ziele der Wohngeldnovelle

- Minderung des Verwaltungsaufwandes
- bessere Verständlichkeit der Normen für Bürgerinnen und Bürger/Verwaltung
- effizientere Verwendung der Wohn-geldmittel

Zweck des Wohngeldes

- wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens

- es wird als Zuschuss zur Miete (Miet-zuschuss) / Belastung (Lastenzuschuss) gezahlt

Miethöchstbeträge

		bis zum 31.12.1965		ab 01.01.1966 bis 31.12.1991	ab 01.01.1992	
1	III	180	225	245	300	330
2	III	240	300	330	365	402
3	III	290	360	390	435	479
4	III	335	420	455	505	556
5	III	380	480	520	580	638

Berücksichtigung der Heizkosten

Haushaltsmitglieder	
1	24,00 €
2	31,00 €
3	37,00 €
4	43,00 €
5	49,00 €

für jede weitere Person 6,00 €

Einkommensanrechnung

- Anrechnung von steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers an Pensionskassen
- keine Werbungskosten bei steuerfreien Einnahmen; Ausnahme: vom Arbeitgeber pauschal besteuerter Arbeitslohn
- Anrechnung von Kapitaleinkünften erst über 100,00 €

Einkommensanrechnung

- keine Anrechnung von Unterhaltszahlungen i.H.v. jährlich 4.800,00 € für eine Pflegekraft
- Verschlechterung der Gewährung eines Alleinerziehendenfreibetrages für Kinder unter 12 Jahre

Rechtsänderungen

- Neuordnung der Struktur des wohngeldfähigen Haushalts:
  - Aufgabe der Unterscheidung Familienmitglieder/nichteheliche Lebensgemeinschaft
  - Ausrichtung am Begriff Haushaltsmitglied

Rechtsänderungen

- Neuordnung der Struktur des wohngeldfähigen Haushalts:

  - Orientierung am Mittelpunkt der Lebens-beziehungen
  - Berücksichtigung von Kindern getrennt lebender Elternteile

Rechtsänderungen

- Neuordnung der Struktur des wohngeldfähigen Haushalts:
- Verkürzung der Todesfallvergünstigung von 24 auf 12 Monate

  Wegfall auch bei teilweiser Mietzahlung im Rahmen von Transferleistungen

Rechtsänderungen

- Minderung des Wohngeldes auch bei Verringerung der Anzahl der Haushaltsmitglieder
- Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung aller volljährigen Haushaltsmitglieder

Rechtsänderungen

- volle Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeit bei Überzahlungen (§§ 51, 52 SGB I)
- Nachzahlung von Wohngeld in rechtswidrigen Fällen längstens für 2 Jahre (§ 44 SGB X)

Rechtsänderungen

- Erweiterung des Datenabgleichs um geringfügige Beschäftigungen

  sowie um
- Leistungen aus der Renten- und Unfall-versicherung

einmaliger Wohngeldbetrag (geplant)

Haushaltsmitglieder	
1	100,00 €
2	130,00 €
3	155,00 €
4	180,00 €
5	205,00 €

jede weitere Person 25,00 €

Berechnungsbeispiel

Ausgangslage:

Rentnerin mit einer Nettorente in Höhe von 811,84 €, Schwerbehinderung von 100 % (hierdurch Freibetrag von 1.500,00 €)

Miete in Höhe von 390,00 €

(Höchstbetrag von 245,00 €)

bisheriges Wohngeld: 29,00 €

Neue Berechnung:

Miethöchstbetrag 330,00 €

+ Heizkosten: 24,00 €

anerkannte Miete: 354,00 €

Wohngeld: 87,00 €

Berechnungsbeispiel

<u>Ausgangslage:</u>

Rentnerehepaar mit Nettorenten i.H.v. 958,81 € und einer Miete von 435,38 €

Bisherige Grundsicherungsleistungen: 108,57 €

Wohngeld: 89,00 €

somit keine Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII
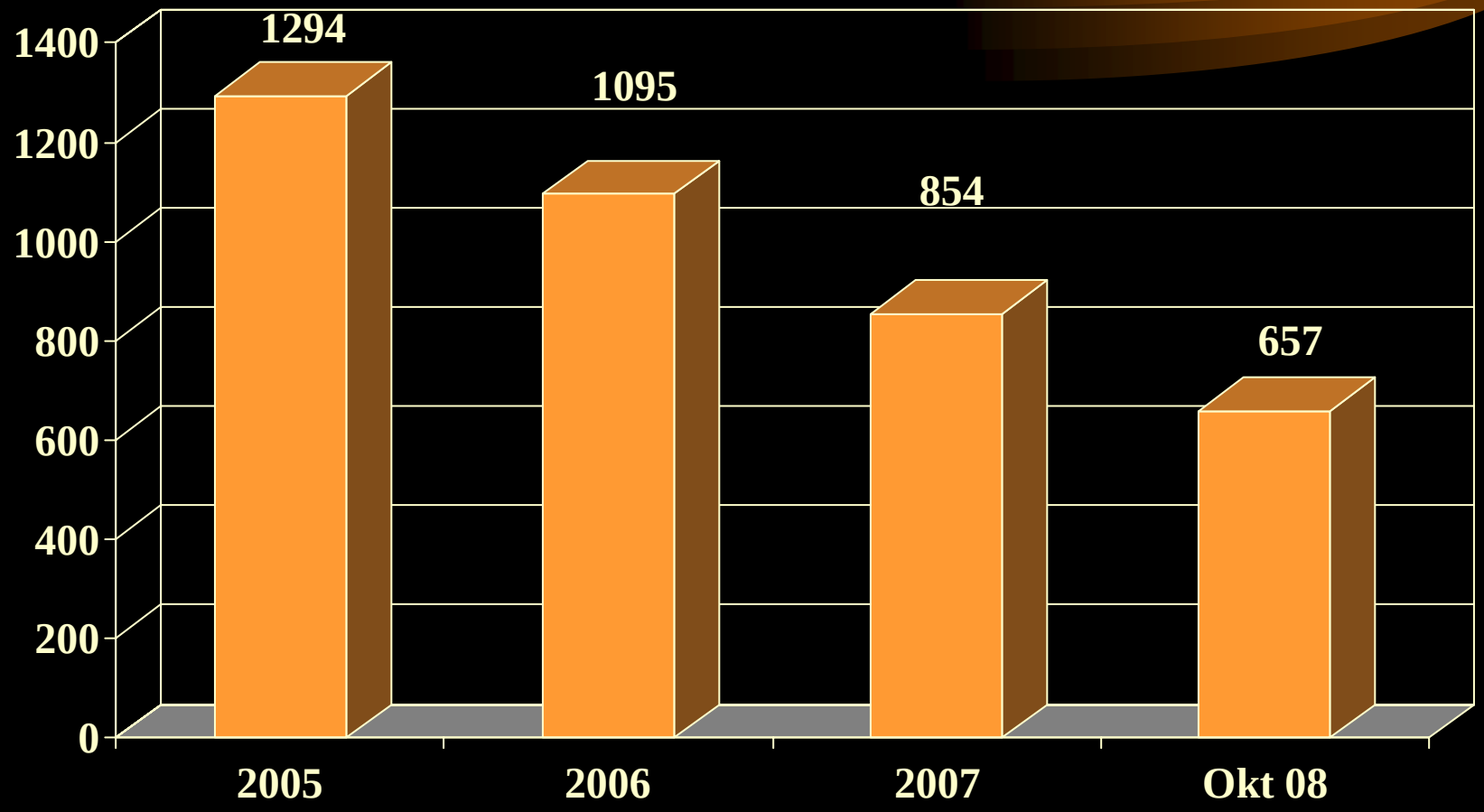
Entwicklung der Antragszahlen